



## Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes; Abwasseranlage der Gemeinde Heßdorf: Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich der Grundschule Hannberg über einen Entwässerungsgraben in den Batzenweiher

Der Gemeinde Heßdorf wurde mit Bescheid des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 22.11.2023, Az. 40 6410 die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Bereich der Grundschule Hannberg erteilt.

Die Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Bereich der Grundschule Hannberg über einen Entwässerungsgraben in den Batzenweiher (Gewässer III. Ordnung) stellt eine Benutzung eines oberirdischen Gewässers nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar.

Ein Abdruck des Bescheides liegt mit Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der Pläne in der Zeit vom **22.01.2024 bis einschließlich 07.02.2024**

- bei der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf, Bauamt, Untergeschoss, Zimmer 15, Hannberger Str. 5, 91093 Heßdorf
- beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch, Schlossberg 10, Umweltamt, zweites Obergeschoss, Zimmer 205, 91315 Höchstadt a. d. Aisch

während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Bitte beachten Sie, dass zur Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf unter der Telefonnummer 09135 73739-0 sowie beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt unter der Telefonnummer 09193 20-1712 eine Terminvereinbarung erforderlich ist.

Dieser Bekanntmachungstext und die Erlaubnis mit den Antragsunterlagen werden im o.g. Zeitraum gemäß Art. 27 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auch auf der Website des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt eingestellt.

Der Bekanntmachungstext wird eingestellt unter:  
<https://www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/bekanntmachungen/>  
Der Bescheid mit den Antragsunterlagen wird eingestellt unter:  
<https://www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/auslegungsunterlagen/>

Der Bescheid des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 22.11.2023, Az. 40 6410, wurde dem Träger des Vorhabens zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Gegen den o.g. Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diesbezüglich wird auf die Rechtsbehelfsbelehrung verwiesen.

Höchstadt a. d. Aisch, den 29.11.2023  
Landratsamt Erlangen-Höchstadt  
Umweltamt  
Bauer

### Inhalt:

Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes; Abwasseranlage der Gemeinde Heßdorf: Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich der Grundschule Hannberg über einen Entwässerungsgraben in den Batzenweiher	1
Kartenverkauf für 20 Jahre Landkreis-Seniorenfasching startet; Ab Dienstag, dem 09. Januar 2024 erhältlich.	1
Mehr Unterstützung für Seniorenfahrten ab 2024	1
Pflichtumtausch: Papierführerscheine der Geburtsjahrgänge 1965 bis 1970 bis spätestens 19.01.2024 in Kartenführerschein tauschen	2

## Kartenverkauf für 20 Jahre Landkreis-Seniorenfasching startet Ab Dienstag, dem 09. Januar 2024 erhältlich.

Unter dem Motto ‚Franken - Helau!‘ feiert der Landkreis Erlangen-Höchstadt am Mittwoch, dem 07. Februar 2024 von 14:30 bis 17:30 Uhr in der Aischthalle in Höchstadt a. d. Aisch, An der Steige 5, 20 Jahre Seniorenfasching. Einlass ist ab 13:30 Uhr. Karten kosten sieben Euro und beinhalten einen Verzehrgutschein für einen Imbiss, ein Getränk und einen Orden. Inhaber der blauen oder goldenen Ehrenamtskarte erhalten Karten zum ermäßigten Preis von fünf Euro. Interessierte können Tickets ab Dienstag, dem 09.01.2024 beim Landratsamt in Erlangen (Tel.: 09131/803-1075) bestellen. Die Karten werden anschließend per Post zugesandt. Karten sind zudem erhältlich bei der Stadt Höchstadt a. d. Aisch/Stadtkasse (Tel.: 09193/626-126), bei der Stadt Herzogenaurach/Generationen.Zentrum, Erlanger Straße 16 (Tel.: 09132/734170), beim Markt Eckental/Kasse (Tel.: 09126/903-241), beim Markt Heroldsberg/Seniorenbüro (Tel.: 0911/5181345) und bei der Stadt Baiersdorf (Tel.: 09133/7790-77). Nähere Einzelheiten zum Programm folgen.

## Mehr Unterstützung für Seniorenfahrten ab 2024

Ab 2024 erhöht der Landkreis Erlangen-Höchstadt seine freiwilligen Zuschüsse für Seniorenfahrten im Rahmen der Altenhilfe. Die Fördermittel stehen verschiedenen Organisationen und Institutionen im Landkreis zur Verfügung, darunter Träger der freien Wohlfahrtsverbände, Kirchengemeinden, VdK, BdK, Verbände der Heimatvertriebenen sowie Träger der Seniorenarbeit wie Vereine, Verbände oder Seniorengruppen. Gefördert werden Informations-, Bildungs-, Beratungs- und Freizeitangebote für Seniorinnen und Senioren. Auch Gemeinden, sofern sie Kostenträger sind, können Zuschüsse erhalten.

Ab dem 01.01.2024 können jährlich eine Ganztagesfahrt mit einem Betrag in Höhe von 4,50 € pro Person sowie zwei Halbtagesfahrten mit je einem Betrag in Höhe von 2,50 € pro Person (Personenkreis mit Wohnsitz im Landkreis Erlangen-Höchstadt, über 60 Jahre oder Bezug einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit) bezuschusst werden.

Der Fachbereich Kreisentwicklung, Bürgerschaftliches Engagement, Senioren freut sich, Ausflugsfahrten für Seniorinnen und Senioren zu unterstützen. Für Rückfragen steht gerne Martin Brummer telefonisch unter 09131 / 803 – 1336 oder per E-Mail an [Martin.Brummer@erlangen-hoechstadt.de](mailto:Martin.Brummer@erlangen-hoechstadt.de) zur Verfügung. Weitere Informationen sowie das entsprechende Antragsformular sind online verfügbar unter <https://www.erlangen-hoechstadt.de/leben-in-erh/angebote-fuer-senioren/finanzielle-unterstuetzung/>



## **Pflichtumtausch: Papierführerscheine der Geburtsjahrgänge 1965 bis 1970 bis spätestens 19.01.2024 in Kartenführerschein tauschen**

Alle Führerscheine, die vor dem 19.01.2013 ausgestellt wurden, müssen in den nächsten Jahren in einen neuen, fälschungssicheren EU-Kartenführerschein umgetauscht werden. Weil das so viele Führerscheine betrifft, findet der Pflichtumtausch gestaffelt bis 2033 statt. Die Umtauschfrist für Papierführerscheine der Geburtsjahrgänge 1953-1964 ist bereits abgelaufen. Betroffene, die die Umtauschfrist versäumt haben, riskieren ein Verwarngeld und werden nochmals aufgerufen, umgehend einen Antrag auf Umtausch zu stellen. Aktuell müssen die Geburtsjahrgänge 1965-1970, die einen rosa oder grauen Papierführerschein besitzen, den Führerschein tauschen. Hier läuft die Umtauschfrist noch bis 19.01.2024. Die Führerscheinstelle des Landkreises ruft alle Betroffenen auf, möglichst zeitnah einen Antrag auf Umtausch zu stellen. Das Formular dafür gibt es in den Rathäusern und beim Landratsamt in Erlangen und Höchststadt sowie unter <https://www.erlangen-hoechststadt.de/buergerservice/a-bis-z/umtausch-in-eu-kartenfuhrerschein/>.

### **Antragstellung**

Den ausgefüllten Antrag mit Kontrollblatt für Bild und Unterschrift reichen Betroffene bitte mit einem aktuellen biometrischen Lichtbild (nicht älter als ein Jahr) und einer Kopie von Ausweis und Führerschein (jeweils Vorder- und Rückseite) bevorzugt per Post bei der Führerscheinstelle des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt, Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen, ein. Es besteht auch die Möglichkeit, den Antrag (vorab) online über das [Bürgerserviceportal des Landkreises Erlangen-Höchststadt](#) zu übermitteln. Für den Umtausch fallen im Regelfall Gebühren von 25,30 Euro an – hierüber ergeht nach Antragstellung eine Kostenrechnung und sobald der neue Führerschein vorliegt, eine Abholbenachrichtigung per Post. Die Bearbeitungszeit hängt vom Antragsaufkommen und den Lieferzeiten der Bundesdruckerei ab. Derzeit dauert es im Regelfall 4 bis 6 Wochen.

Weitere Informationen zum Führerscheinplichtumtausch, insbesondere zu den Umtauschfristen der übrigen Geburtsjahrgänge bzw. unbefristeten EU-Kartenführerscheine, erhalten Sie unter <https://www.erlangen-hoechststadt.de/buergerservice/a-bis-z/umtausch-in-eu-kartenfuhrerschein/>. Ein Infolyer liegt in den Rathäusern und im Landratsamt in Erlangen und Höchststadt aus. Die Führerscheinstelle bittet alle Personen, die nicht von der Umtauschfrist bis 19.01.2024 betroffen sind, sich mit der Antragstellung an der für sie geltenden Frist zu orientieren.